

# Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten der Graubündner Kantonalbank

## Einleitung

Nachhaltigkeit wird bei der Graubündner Kantonalbank (nachfolgend GKB) grossgeschrieben und ist integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie. Die GKB engagiert sich für eine nachhaltige Entwicklung und beachtet neben wirtschaftliche auch ökologische und soziale Aspekte. Auch beim Einkauf achtet die GKB auf Nachhaltigkeit und kauft Produkte und Dienstleistungen nicht nur nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis ein, sondern stellt auch ökologische, soziale und ethische Anforderungen.

Die GKB ist in der Region Graubünden verwurzelt und setzt sich für das Wohlergehen der Region, ihrer Menschen und ihrer Unternehmen ein. Die GKB versucht, wo immer möglich und sinnvoll, Aufträge an lokale oder regionale Unternehmen zu vergeben. Die GKB erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Bestrebungen bezüglich einer nachhaltigen Beschaffung unterstützen.

Mit dem Unterzeichnen dieser Nachhaltigkeitserklärung bestätigt der Lieferant, dass bei der Herstellung und beim Transport seiner Produkte bzw. der Erbringung seiner Dienstleistungen die nachstehenden Sozial-, Umwelt- und Ethikanforderungen beachtet bzw. wo verbindlich eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Bedingungen begründet keinen Anspruch auf die Vergabe eines Auftrags.

## Ökologische Verantwortung

Die GKB erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die Umweltbelastung innerhalb der eigenen Organisation, in der Dienstleistungserbringung und der Produktion kontinuierlich und mindestens im branchenüblichen Rahmen minimieren. Dabei gelten die Kriterien Umweltverträglichkeit, verantwortungsbewusster und effizienter Einsatz von Rohstoffen und Energie sowie der Umweltschutz bei Beschaffung, Produktion, Verpackung, Vertrieb und Entsorgung. Die Lieferanten minimieren den Ausstoss von umweltschädlichen und gesundheitsgefährdenden Stoffen.

## Soziale Verantwortung

### Lieferanten und Partner in der Schweiz

Für Lieferanten mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz gelten die Gesetze und Bestimmungen am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassungen, insbesondere:

- Arbeitsbedingungen (Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge bzw. bei deren Fehlen orts- und branchenübliche Vorschriften etc.)
- Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsgesetz SR.822.11 sowie Unfallversicherungsgesetz SR 832.20)
- Bestimmungen zur Gleichbehandlung aller Geschlechter (Lohngleichheit)

### Lieferanten und Partner ausserhalb der Schweiz

Wird die Leistung im Ausland erbracht, müssen die Lieferanten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung und die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einhalten. Die Mitgliedstaaten der ILO müssen die Kernarbeitsnormen der ILO einhalten, und zwar allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei der ILO, d.h. auch, wenn sie die entsprechenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben.

## Weitere Bestimmungen

Die GKB erwartet von ihren Lieferanten, dass sie die nachfolgend aufgelisteten sozialen Mindeststandards einhalten. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Nachhaltigkeitsvereinbarung geltenden Standards der ILO.

- **Keine Kinderarbeit:** Alle Formen ausbeuterischer Kinderarbeit, sklaverei-ähnlicher oder gesundheitsschädlicher Arbeitsbedingungen für Kinder sind in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 138 und 182 verboten.
- **Keine Zwangsarbeit:** Zwangsarbeit und somit jede Art von Arbeit, die unter Androhung irgendeiner Sanktion, wie körperlicher Strafe sowie psychischer oder physischer Nötigung, verlangt wird, ist in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen 29 und 105 verboten.
- **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:** Vorkehrungen zur Sicherstellung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz entsprechen den nationalen Gesetzgebungen bzw. gängigen Branchenstandards. Darüber hinaus sorgen die Lieferanten für sichere Arbeitsbedingungen und setzen sich für eine wirkungsvolle Prävention im Bereich Gesundheit und Unfallschutz ein.
- **Maximale Arbeitszeiten:** Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen der Angestellten entsprechen den nationalen Gesetzgebungen.
- **Keine Diskriminierung:** Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder sexueller Orientierung ist verboten. Verboten sind auch jegliche Unterscheidung, Ausschliessung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Staatsangehörigkeit oder der sozialen Herkunft, welche die Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufhebt oder beeinträchtigt. Dies in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 111. In Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 100 gilt Lohngleichheit für alle Geschlechter.
- **Existenzsichernde Löhne:** Lieferanten bezahlen ihren Mitarbeitenden eine angemessene Entschädigung und zahlen mindestens den landesüblichen Minimallohn. Sie leisten zudem die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge.
- **Vereinigungsfreiheit:** Weiter ist das Recht aller Beschäftigten auf Bildung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen und auf die Mitgliedschaft in solchen Organisationen sowie auf Kollektivverhandlungen gemäss den ILO-Konventionen 87 und 98 zu beachten.
- **Einhaltung der Menschenrechte:** Lieferanten setzen sich neben den hiervor explizit erwähnten Bedingungen dafür ein, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO, 1948) im Umgang mit Angestellten und anderen betroffenen Anspruchsgruppen eingehalten wird.

## Integrität und fairer Wettbewerb

Lieferanten ergreifen alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption, indem insbesondere keine Zuwendung in Form von Geld oder anderen Vorteilen angeboten oder angenommen wird. Sie dürfen keine ungebührlichen Zahlungen, andere Vorteile oder Begünstigungen Dritter anstreben, annehmen, anbieten, gewähren, erleichtern oder verschweigen. Öffentlich oder privat anvertraute Entscheidungs- oder Handlungskompetenzen zumindest eines oder einer Beteiligten dürfen nicht zum Erhalt von Aufträgen missbraucht werden. Lieferanten nützen keine Insiderinformationen der GKB und geben diese auch nicht weiter, um sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

## Geheimhaltung und Datenschutz

Lieferanten halten sich an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie bearbeiten Personendaten nur für den vorgesehenen Zweck und verpflichten sich zu vollständiger Geheimhaltung über die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der GKB zur Kenntnis gelangenden Daten und Informationen. Sie treffen geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um Daten und Informationen zu schützen. Sie binden ihre Subunternehmen an die Vertraulichkeits- und Datenschutz-Pflichten, die mindestens so streng sind wie die Pflichten des Lieferanten gegenüber der GKB.

## Hersteller und Zulieferbetriebe

Die Lieferanten verpflichten ihre Hersteller und Zulieferbetriebe, anerkannte Sozialstandards, die oben genannten Kriterien und die im jeweiligen Land geltende Umweltgesetzgebung, einzuhalten. Lieferanten verpflichten von ihnen beigezogene Dritte, wie Subunternehmer, Lieferanten oder Hilfspersonen, vertraglich, die vorliegende Nachhaltigkeitsvereinbarung einzuhalten. Unabhängig von einer solchen vertraglichen Vereinbarung stellen die Lieferanten aber in jedem Fall sicher, dass die Bestimmungen der Nachhaltigkeitsvereinbarung auch durch von ihnen beigezogene Dritte, Subunternehmen und Lieferanten eingehalten werden.

## Sanktionen bei Nichteinhalten

Die GKB betrachtet die Einhaltung der Kriterien als wesentlich für das Vertragsverhältnis. Potenzielle Lieferanten verpflichten sich bereits bei der Offertstellung verbindlich dazu, in einer allfälligen zukünftigen Zusammenarbeit mit der GKB die vorliegende Nachhaltigkeitsvereinbarung einzuhalten.

Lieferanten, die wiederkehrend Leistungen für die GKB erbringen, bestätigen die Vereinbarung einmalig und halten sich bei allen zukünftigen Lieferungen bzw. Dienstleistungen daran. Anbieter, die nicht bereit sind, die Nachhaltigkeitsvereinbarung zu bestätigen, werden bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt. Es sei denn, sie können glaubhaft machen, dass die von der GKB geforderten Punkte durch andere Massnahmen und Richtlinien (z.B. eigene Nachhaltigkeitserklärung, Zertifizierungen etc.) sichergestellt sind.

Lieferanten, die gegen die Nachhaltigkeitsvereinbarung verstossen, werden zukünftig nicht mehr zur Offertstellung eingeladen. Der/Die Unterzeichnende/-n anerkennt/anerkennt hiermit, dass ein erheblicher Verstoss gegen diese Nachhaltigkeitsvereinbarung durch ihn/sie für die GKB einen wichtigen Grund darstellen kann, der sie zum Widerruf von erteilten Aufträgen oder zur ausserordentlichen Kündigung von Zusammenarbeitsverträgen berechtigt.

## Vorbehalt der Überprüfung

Die GKB behält sich vor, die Einhaltung der vorliegenden Nachhaltigkeitsvereinbarung zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Auf Anfrage stellen die Lieferanten sowie beigezogene Dritte der GKB die relevanten Nachweise für die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsvereinbarung zur Verfügung.

## Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Verpflichtung untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten hieraus ist Chur.